

Stand: 05.09.2025

Beitrags- und Finanzordnung

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Jerichower Land

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Kreisverband Bündnis 90 / Die Grünen Jerichower Land gibt sich ergänzend zur Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Sachsen-Anhalt diese Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Die Änderung der Finanzordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Kreismitgliederversammlung von Bündnis 90 / Die Grünen Jerichower Land.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% des Netto-Einkommens. Es wird ein monatlicher Mindestbeitrag i.H.v. 8,00 € festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils monatlich, vierteljährlich oder jährlich zum 1. des jeweiligen Monats im voraus zahlbar.
- (3) Die Entrichtung des Beitrags erfolgt i.d.R. bargeldlos per SEPA Lastschriftmandat oder Überweisung auf das Konto des Kreisverbands.
- (4) Mitglieder können in sozialen Härtefällen einen begründeten Antrag auf Beitragsminderung oder -befreiung an den Kreisvorstand stellen (Härtefallklausel). Hierüber entscheidet der Kreisvorstand in nichtöffentlicher Sitzung. Folgende Gründe sind in jedem Fall als Härtefall zulässig:
 1. Empfänger*innen von ALG II (SGBII), Grundsicherung und bei
 2. Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt (SGBXII)
 3. Empfänger*innen von Wohngeld
 4. Schüler, Auszubildende, Studierende
 5. Teilnehmer*innen des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales
 6. Oder Ökologisches Jahr.
- (5) Über die Zulässigkeit weiterer Gründe entscheidet der Kreisvorstand.
- (6) Auf Antrag kann der Beitrag für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten auf einen unter dem Mindestbeitrag liegenden Betrag festgelegt werden. Der Beitrag soll 1 € nicht unterschreiten. Der Antrag kann nach Ende des festgelegten Zeitraums erneuert werden, solange der Härtefall fortbesteht. Der Antrag kann bei dem*der Schatzmeister*in oder der

Kreisgeschäftsführung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (7) Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und ggf. mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Abführung an den Bundes- & Landesverband

- (1) Der Kreisverband führt pro Mitglied und Monat einen Beitragsanteil an den Bundesverband sowie an den Landesverband ab. Die jeweilige Höhe kann beim Kreisvorstand erfragt, sowie im Rechenschaftsbericht nachgelesen werden.

§ 5 Spenden

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden im Sinne des § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Spenden im Sinne von § 25 Abs. 2 Parteiengesetz.
- (2) Spendenbescheinigungen werden im Folgejahr ausgestellt.
- (3) Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt.
- (4) Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift.

§ 6 Haushalt, Kontoführung, Haushaltsplan

- (1) Der Kreisverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.
- (2) Alle Finanzbewegungen sind über (Giro-)Konten des Kreisverbandes abzuwickeln.
- (3) Zahlungen werden von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beauftragt. Die*der Schatzmeister*in prüft anschließend die Verausgabung und löst die Zahlung aus (Vieraugenprinzip).
- (4) Im Falle regelmäßiger Zahlungsverpflichtungen (wenn gültige Verträge vorliegen, etwa Miete, Lohn, etc.) kann auf das Vieraugenprinzip verzichtet werden.
- (5) Die Vollmachten zu den Konten des Kreisverbandes erhalten die Vorsitzenden, der*die Schatzmeister*in.
- (6) Ein Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des*der Schatzmeister*in eine mittelfristige Finanzplanung. Daraus soll die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre ersichtlich sein, insbesondere die Entwicklung des Vermögens und der Rücklagen für Wahlkämpfe.
- (8) Geldbestände sind möglichst wirtschaftlich anzulegen:
Finanzanlagen dürfen nur beim Bundesverband oder bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert. Die Geschäftsfelder der Bank müssen mit den Grundsätzen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbar sein und ethischen sowie

Nachhaltigkeitskriterien genügen. Finanzielle Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind nicht zugelassen.

§ 7 Buchführung & Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet über die rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie das Vermögen des Kreisverbandes Belege für die ordnungsgemäße Buchführung zu sammeln. Diese sind dem Finanzreferat des Landesverbandes zur Buchführung termingerecht und geordnet vorzulegen.
- (2) Der Kreisverband führt keine Bargeldkasse.

§ 8 Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 9 Haftung

- (1) Der Kreisvorstand darf finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen, so dass die Deckung des Kontos/der Konten gewährleistet ist. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am DATUM in Kraft und wird damit Bestandteil der Satzung von Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Jerichower Land.